

**Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann  
Jan Sicars

Braunschweig/Hannover,  
**4. August 2014**

---

## **Beschluss zu LSG-NI-2014-07-31-1**

■■■■■ stellt den Antrag, den Landesvorstand zu verpflichten, ihm Lesezugriff auf ein Ticket zu gewähren, in dem der Landesvorstand die Bearbeitung eines von ihm gestellten Antrags verwaltet. „Um Fristen zu einem evtl. Widerspruch zum Entschluss des LV zu wahren“, bittet er um eine schnelle Entscheidung.

Das Gericht kommt zu folgendem Beschluss:

**Der Antrag wird abgewiesen, das Verfahren wird nicht eröffnet.**

**Begründung:**

Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert nach Par. 7 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO) einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Dieser hat nicht stattgefunden. Die Anrufung ist daher unzulässig. Eilbedürftigkeit nach Par. 7 Abs. 3 SGO ist nicht erkennbar, da eine Anrufung nach Par. 8 Abs. 4 SGO binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen muss, mithin die Klagefrist gegen eine Entscheidung erst mit Bekanntwerden eben dieser zu laufen beginnt.

**Rechtsmittel:**

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist nach Par. 8 Abs. 6 SGO sofortige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen beim Bundesschiedsgericht zulässig. Der Beschluss über das Fehlen der Eilbedürftigkeit ist nach Par. 7 Abs. 3 SGO unanfechtbar.